

## Entsprechenserklärung 2003

Vorstand und Aufsichtsrat der Deutschen Bank erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

1. Die Deutsche Bank AG hat den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" seit der letzten Entsprechenserklärung vom 30. Oktober 2002, der die damals geltende Fassung des Kodex zu Grunde lag, mit folgenden Ausnahmen entsprochen:
  - a) Für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats bestand eine D&O Versicherung mit zunächst geringem und dann ohne Selbstbehalt (Kodex Ziff. 3.8).
  - b) Der Vorsitz in den Aufsichtsratsausschüssen (Kodex Ziff. 5.4.5) wurde bis zur Änderung von § 14 der Satzung durch die Hauptversammlung am 10. Juni 2003 nicht gesondert vergütet.
  
2. Die Deutsche Bank wird den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 21. Mai 2003 künftig mit folgender Ausnahme entsprechen:

Für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats besteht eine D&O Versicherung ohne Selbstbehalt (Kodex Ziff. 3.8). Es handelt sich dabei um eine Gruppenversicherung für eine Vielzahl von Mitarbeitern im In- und Ausland. Im Ausland ist ein Selbstbehalt unüblich; eine Differenzierung zwischen Organmitgliedern und Mitarbeitern erscheint im übrigen nicht sachgerecht.

Frankfurt am Main, den 29. Oktober 2003